

**Ausschreibung von Mitteln des Italien-Zentrums zur  
Unterstützung der Nachwuchsförderung an der  
Universität Innsbruck – Tranche 2017/2018**

Das Italien-Zentrum an der Universität Innsbruck vergibt für graduierte oder promovierte Akademikerinnen und Akademiker Reisekostenzuschüsse (maximale Dauer von 10 Tagen/ 9 Nächten) nach Italien zur:

- Abwicklung kurzfristiger wissenschaftlicher Arbeiten an universitären und sonstigen Einrichtungen mit engem Forschungsbezug (z.B. Bibliotheken, Archiven, Forschungszentren etc.).
- Teilnahme an Tagungen und Kongressen (Paper Präsentation ist Voraussetzung!)
- Anbahnung von Forschungskontakten

**Es ist uns ein großes Anliegen, Aktivitäten mit Italien-Bezug aus allen wissenschaftlichen Bereichen und Fakultäten zu fördern!**

**Voraussetzungen:**

- Abgeschlossenes Diplomstudium, Masterstudium oder Doktorat
- Ein konkretes Forschungsvorhaben, das einen Aufenthalt in Italien notwendig macht.

**Frist für die Abrechnung:** bis 31.05.2018

**Einreichstelle:**

Italien-Zentrum der Universität Innsbruck  
Herzog-Friedrich-Str. 3  
6020 Innsbruck  
Kontaktperson: Mag. Francesca Bagaggia  
Tel.: 0043 (0)512 507 38301 Fax: -38309  
E-mail: [francesca.bagaggia@uibk.ac.at](mailto:francesca.bagaggia@uibk.ac.at)  
<http://www.uibk.ac.at/italienzentrum/>

**Bewerbungsformular:**

Vgl.: <https://www.uibk.ac.at/italienzentrum/forschung/index.html.de>

**Hinweise:**

Die Bewerbungsunterlagen werden genau evaluiert; die Förderhöhe richtet sich nach der jeweiligen Antragslage sowie der Qualität der Aktivität. Bitte beachten Sie dazu die im Folgenden angeführten Richtlinien zur Vergabe der Förderungen für die Tranche:

- Gefördert werden nur Ausgaben, für die Originalbelege vorgelegt werden können. Daher werden keine Tagessätze ausbezahlt, sondern Hotelkosten nach Beleg (bis € 80,00 pro Person pro Nacht).
- Bei den Reisekosten werden die Kosten eines Zugtickets Österreich-Italien Hin/Retour, 2. Klasse ersetzt. Flugkosten, die dem Tarif der Bahn (2.Kl.) entsprechen, können ebenso geltend gemacht werden. Kilometergeld kann nicht bezahlt werden.
- Bei der Angabe von sonstigen Kosten wird nach der jeweiligen Antragslage, sowie der Art und Qualität der Bewerbung über eine Erstattung (immer nach Vorlage von Originalbelegen) entschieden.

Die hier beschriebenen Standards und Richtlinien gelten nur für die Tranche 2017/2018, nach Maßgabe der Bedeckbarkeit und werden in den folgenden Jahren je nach Budgetlage neu festgesetzt.

Sonstige Informationen: Bei der Einreichstelle.

Univ.-Prof. i. R. Dr. Dr. h. c. mult.  
Tilman Märk

Dr. Barbara Tasser  
Italien - Zentrum

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Gefördert von

